

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/878

SACHTOKLAR®

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

: SACHTOKLAR® Produktname

Registrierungsnummer REACH : Nicht anwendbar (Gemisch)

Produkttyp REACH

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen

Weitere Informationen hinsichtlich der "Identifizierten Verwendungen"; siehe Expositionsszenarien Wasserbehandlung in der industriellen und gewerblichen Verwendung

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Verwendungen, von denen abgeraten wird bekannt

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant des Sicherheitsdatenblattes

Feralco Deutschland GmbH Groβe Drakenburger Straβe 93-97 D-31582 Nienburg / Weser **2** +49 50 21 98 84 70 **4** +49 50 21 98 84 81 ± 49 50 21 98 84 81 Info.de@feralco.com

1.4. Notrufnummer

DE: Gemeinsames Giftinformationszentrum der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt sowie der Freistaaten Sachsen und Thüringen (GGIZ): +49 (0)361 73 07 30 (24 Std/24 Std)

GB: +44 (0)18 65 40 73 33 (24h/24h)

NL: Nationaal Vergiftigingen Informatie Centrum (NVIC): +31 (0)88 755 8000 (24u/24u) (Uitsluitend bestemd om artsen te informeren bij accidentele vergiftigingen) (Only for the purpose of informing medical personnel in cases of acute intoxications)

BE: Antigifcentrum/Centre Antipoisons: +32 (0)70 245 245 (24u/24u)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als gefährlich eingestuft

Klasse	Kategorie	fahrenhinweise		
Met. Corr.	Kategorie 1	H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.		
Eye Irrit.	Kategorie 2	H319: Verursacht schwere Augenreizung.		

2.2. Kennzeichnungselemente



Signalwort Achtung H-Sätze

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. H290 Verursacht schwere Augenreizung. H319

P-Sätze

Augenschutz tragen. P280

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. P234 Nur in Originalverpackung aufbewahren.

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene P305 + P351 + P338

Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. P337 + P313

In korrosionsbeständigem Behälter oder in Behälter mit widerstandsfähiger Innenauskleidung aufbewahren. P406

2.3. Sonstige Gefahren

Hergestellt von: Brandweerinformatiecentrum voor gevaarlijke stoffen vzw (BIG)

Technische Schoolstraat 43 A, B-2440 Geel

http://www.big.be © BIG vzw

Überarbeitungsgrund: 15.1 Überarbeitungsnummer: 0001 Datum der Erstellung: 2021-11-10 Datum der Überarbeitung: 2022-02-08

BIG-Nummer: 67260

18654-032-de-DE



Anorganische Stoffe unterliegen nicht den PBT- und vPvB-Kriterien in Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name REACH Registrierungsnr.	CAS-Nr. EG-Nr.	Konz. (C)	Einstufung gemäß CLP	Fußnote	Remerkung	M-Faktoren und ATE
Aluminiumchloridhydroxidsulfat	39290-78-3	20%	Met. Corr. 1; H290	(1)(2)	Bestandteil	
01-2119531540-51	254-400-7	<c<40%< td=""><td>Eye Irrit. 2; H319</td><td></td><td></td><td></td></c<40%<>	Eye Irrit. 2; H319			

⁽¹⁾ Zu vollständigem Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Maßnahmen:

(eigene) Sicherheit beachten. Wenn möglich, sich der betroffenen Person nähern und Vitalfunktionen überprüfen. Im Falle von Verletzung und/oder Vergiftung die Europäische Notfallnummer 112 anrufen. Symptome beginnend mit den am meisten lebensbedrohenden Verletzungen und Störungen behandeln. Betroffene Person unter Beobachtung halten, Möglichkeit verzögerter Symptome.

Nach Einatmen:

Das Opfer an die frische Luft bringen. Im Falle von Atemproblemen ärztlichen/medizinischen Rat einholen.

Nach Hautkontakt

Wenn möglich, Chemikalie durch Aufwischen/Trocknen entfernen. Anschließend sofort mit (lauwarmem) Wasser spülen/duschen. Bei anhaltender Reizung ärztlichen/medizinischen Rat einholen.

Nach Augenkontakt:

Sofort mit viel Wasser spülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Reizung ärztlichen/medizinischen Rat einholen.

Nach Verschlucken:

Mund mit Wasser spülen. Bei Unwohlsein ärztlichen/medizinischen Rat einholen. Nicht darauf warten, dass Symptome auftreten, um Giftinformationszentrum zu konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

4.2.1 Akute Symptome

Nach Einatmen:

Keine Wirkungen bekannt.

Nach Hautkontakt

 $NACH\ LANGFRISTIGER/WIEDERHOLTER\ EXPOSITION/KONTAKT:\ Prickeln/Reizung\ der\ Haut.\ Trockene\ Haut.$

Nach Augenkontakt:

Reizung des Augengewebes. Rötung des Augengewebes. Sehstörungen.

Nach Verschlucken:

Keine Wirkungen bekannt.

4.2.2 Verzögert auftretende Symptome

Keine Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

5.1.1 Geeignete Löschmittel:

Kleiner Brand: Schnell wirkendes ABC-Löschpulver, Schnell wirkendes BC-Löschpulver, Schnell wirkender Schaumlöscher der Brandklasse B, Schnell wirkender CO2-Löscher.

Großer Brand: Brandklasse B Schaum (alkoholbeständig), Wassernebel, wenn sich Lache nicht ausbreiten kann.

5.1.2 Ungeeignete Löschmittel:

Kleiner Brand: Wasser (schnell wirkender Feuerlöscher, Rolle); Gefahr einer Ausbreitung der Lache.

Großer Brand: Wasser; Gefahr einer Ausbreitung der Lache.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand: Bildung giftiger und ätzender Gase/Dämpfe (Wasserstoffchlorid, Schwefeloxid) und Bildung von Metalloxiden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

5.3.1 Maßnahmen:

Giftige Gase mit Wassernebel verdünnen. Mit giftigem/ätzendem Niederschlagswasser rechnen.

5.3.2 Besondere Schutzausrüstungen für die Brandbekämpfung:

Überarbeitungsgrund: 15.1 Datum der Erstellung: 2021-11-10
Datum der Überarbeitung: 2022-02-08

Überarbeitungsnummer: 0001 BIG-Nummer: 67260 2 / 10

⁽²⁾ Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitzplatz gilt

⁽¹⁰⁾ Unterliegt den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Handschuhe (EN 374). Schutzbrille (EN 166). Schutzkleidung (EN 14605 oder EN 13034). Bei Erhitzung/Verbrennung: umluftunabhängiges Atemschutzgerät (EN 136 + EN 137).

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Kein offenes Feuer. Korrosionsbeständige Apparatur verwenden.

6.1.1 Schutzausrüstungen für nicht für Notfälle geschultes Personal

Siehe Abschnitt 8.2

6.1.2 Schutzausrüstungen für Einsatzkräfte

Handschuhe (EN 374). Schutzbrille (EN 166). Schutzkleidung (EN 14605 oder EN 13034).

Geeignete Schutzkleidung

Siehe Abschnitt 8.2

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freiwerdendes Produkt in geeignete Behälter sammeln/abpumpen. Leck dichten, Zufuhr schließen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen Sand, Erde, Vermikulit. Absorbiertes Produkt in verschließbaren Behältern sammeln. Verschmutzte Flächen reichlich mit Wasser reinigen. Nach der Arbeit Kleidung und Ausrüstung reinigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, werden die Expositionsszenarien in den Anhang aufgenommen. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen, welche ihren identifizierten Verwendungen entsprechen.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. In feinverteiltem Zustand: funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte verwenden. Feinverteilt: von Zündquellen/Funken fernhalten. Übliche Hygiene befolgen. Verschmutzte Kleidung sofort ausziehen. Behälter gut geschlossen halten. Korrosionsbeständige Geräte verwenden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

7.2.1 Bedingungen für eine sichere Lagerung:

Lagerungstemperatur: < 25 °C. Den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. An einem kühlen Ort aufbewahren. An einem trockenen Ort aufbewahren. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen.

7.2.2 Fernhalten von:

Wärmequellen, Oxidationsmitteln, Metallen.

7.2.3 Geeignetes Verpackungsmaterial:

Polyethylen, korrosionsfest.

7.2.4 Ungeeignetes Verpackungsmaterial:

Metall.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Wenn anwendbar und vorhanden, werden die Expositionsszenarien in den Anhang aufgenommen. Hinweise des Herstellers beachten. Weitere Informationen hinsichtlich der "Identifizierten Verwendungen"; siehe Expositionsszenarien.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Exposition am Arbeitsplatz

a) Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

Be	gien

Überarbeitungsgrund: 15.1

Aluminium (sels solubles) (en Al)	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	2 mg/m³
Frankreich		
Aluminium (sels solubles)	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (VL: Valeur non réglementaire indicative)	2 mg/m³
UK		
Aluminium salts, soluble	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Workplace exposure limit (EH40/2005))	2 mg/m³

b) Nationale biologische Grenzwerte

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

8.1.2 Verfahren zur Probenahme

Arbeitsstoff	Test	Nummer
Aluminum & Compounds (as Al)	NIOSH	7013

8.1.3 Anwendbare Grenzwerte bei der vorgesehenen Verwendung

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

Überarbeitungsnummer: 0001 BIG-Nummer: 67260 3 / 10

Datum der Erstellung: 2021-11-10
Datum der Überarbeitung: 2022-02-08



8.1.4 Schwellenwerte

DNEL/DMEL - Arbeitnehmer

 $\underline{Aluminium chloridhydroxidsulfat}$

Schwellenwert (DNEL/DMEL)	Тур	Wert	Bemerkung
DNEL	Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	44.5 mg/m³	
	Systemische Langzeitwirkungen, dermal	12.6 mg/kg bw/Tag	

DNEL/DMEL - Allgemeinbevölkerung

Aluminiumchloridhydroxidsulfat

Schwellenwert (DNEL/DMEL)	Тур	Wert	Bemerkung
DNEL	Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	10.9 mg/m ³	
Systemische Langzeitwirkungen, dermal		6.3 mg/kg bw/Tag	
	Systemische Langzeitwirkungen, oral	6.31 mg/m ³	

PNEC Aluminiumchloridhydroxidsulfat

Medien	Wert	Bemerkung
Süßwasser	0.025 mg/l	
Süßwasser (intermittierende Freisetzung)	0.074 mg/l	
Meerwasser	0.003 mg/l	
STP	100 mg/l	
Süßwassersediment	3.736 mg/kg Sediment dw	
Meerwassersediment	3.736 mg/kg Sediment dw	
Boden	4.94 mg/kg Boden dw	
Oral	8.24 mg/kg Nahrung	

8.1.5 Control banding

Nicht anwendbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, werden die Expositionsszenarien in den Anhang aufgenommen. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen, welche ihren identifizierten Verwendungen entsprechen.

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. In feinverteiltem Zustand: funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte verwenden. Feinverteilt: von Zündquellen/Funken fernhalten. Regelmäßige Konzentrationsmessungen in der Luft vornehmen. Im Freien/unter örtlicher Absauganlage/mit Lüftung oder Atemschutz arbeiten.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Übliche Hygiene befolgen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

a) Atemschutz:

Vollmaske mit Filtertyp B bei Konz. in der Luft > Expositionsgrenzwert.

b) Handschutz:

Schutzhandschuhe gegen Chemikalien (EN 374).

	Gemessene Durchbruchzeit	Dicke	Schutzgrad	Bemerkung
Chloroprenkautschuk		> 0.65 mm		Ausgezeichneter Schutz
Neopren		> 0.65 mm		Ausgezeichneter Schutz

c) Augenschutz:

Schutzbrille (EN 166). Schutzbrille mit Seitenschutz (EN 166).

d) Hautschutz:

Schutzkleidung (EN 14605 oder EN 13034).

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Siehe Abschnitt 6.2, 6.3 und 13

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsform	Flüssigkeit
Geruch	Geruchlos
Geruchsschwelle	Nicht anwendbar
Farbe	Farblos
Durchsichtigkeit	Hell
Partikelgröße	Nicht anwendbar (Flüssigkeit)
Explosionsgrenzen	Keine Daten in der Literatur vorhanden
Entzündbarkeit	Nicht als entzündbar eingestuft
Log Kow	Nicht anwendbar (Gemisch)
Dynamische Viskosität	5 mPa.s - 20 mPa.s ; 20 °C
Kinematische Viskosität	12.4 mm²/s - 21.4 mm²/s
Schmelzpunkt	-12 °C10 °C
Siedepunkt	> 100 °C
Relative Dampfdichte	Keine Daten in der Literatur vorhanden
Dampfdruck	22 hPa
Löslichkeit	Wasser ; löslich

Überarbeitungsgrund: 15.1

Datum der Erstellung: 2021-11-10 Datum der Überarbeitung: 2022-02-08

Überarbeitungsnummer: 0001 BIG-Nummer: 67260 4/10



Relative Dichte	1.2 - 1.3
Absolute Dichte	1200 kg/m³ - 1300 kg/m³
Zersetzungstemperatur	Keine Daten in der Literatur vorhanden
Selbstentzündungstemperatur	Keine Daten in der Literatur vorhanden
Flammpunkt	Keine Daten in der Literatur vorhanden
рН	2 - 3

9.2. Sonstige Angaben

Keine Daten vorhanden

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei Erhitzung: erhöhte Brandgefahr. Reagiert sauer. Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. Reagiert mit (manchen) Metallen: Bildung leicht entzündlicher Gase/Dämpfe. Reagiert heftig mit (manchen) Basen und mit (starken) Oxidationsmitteln.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vorsorgemaßnahmen

Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. In feinverteiltem Zustand: funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte verwenden. Feinverteilt: von Zündquellen/Funken fernhalten.

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmitteln, Metallen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Brand: Bildung giftiger und ätzender Gase/Dämpfe (Wasserstoffchlorid, Schwefeloxid) und Bildung von Metalloxiden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

11.1.1 Prüfungsergebnisse

Akute Toxizität

SACHTOKLAR®

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Oral	LD50		> 2000 mg/kg bw		Ratte	Berechnungswert	
Dermal	LD50		> 2000 mg/kg bw		Ratte	Berechnungswert	

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Schlussfolgerung

Nicht für akute Toxizität eingestuft

Ätz-/Reizwirkung

SACHTOKLAR®

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Aluminiumchloridhydroxidsulfat

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Zeitpunkt	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Auge	Reizwirkung	OECD 405		24; 48; 72 Stunden	Kaninchen	Experimenteller	
						Wert	

Die Einstufung dieses Stoffes ist fraglich, da sie nicht mit der Schlussfolgerung des Tests übereinstimmt

Schlussfolgerung

Verursacht schwere Augenreizung.

Nicht als hautreizend eingestuft

Nicht als reizend für die Atmungsorgane eingestuft

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

SACHTOKLAR®

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Schlussfolgerung

Nicht als sensibilisierend bei Inhalation eingestuft Nicht als sensibilisierend für die Haut eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität

SACHTOKLAR®

Überarbeitungsgrund: 15.1 Datum der Erstellung: 2021-11-10
Datum der Überarbeitung: 2022-02-08

Überarbeitungsnummer: 0001 BIG-Nummer: 67260 5 / 10



Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Schlussfolgerung

Nicht für subchronische Toxizität eingestuft

Keimzell-Mutagenität (in vitro)

SACHTOKLAR®

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Keimzell-Mutagenität (in vivo)

SACHTOKLAR®

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Schlussfolgerung

Nicht für mutagene Toxizität oder Gentoxizität eingestuft

Karzinogenität

SACHTOKLAR®

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Schlussfolgerung

Nicht für Karzinogenität eingestuft

Reproduktionstoxizität

SACHTOKLAR®

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Schlussfolgerung

Nicht für Reproduktions- oder Entwicklungstoxizität eingestuft

Toxizität andere Wirkungen

SACHTOKLAR®

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

SACHTOKLAR®

Keine Wirkungen bekannt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Kein Hinweis auf endokrinschädliche Eigenschaften

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

SACHTOKLAR®

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung des Gemisches beruht auf den relevanten Bestandteilen

Schlussfolgerung

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als umweltgefährlich eingestuft

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Wassei

Biologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

SACHTOKLAR[®]

Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
	Nicht anwendbar (Gemisch)			

$\underline{Aluminium chlorid hydroxid sulfat}$

Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
	Nicht anwendbar			
	(anorganisch)			

Überarbeitungsgrund: 15.1 Datum der Erstellung: 2021-11-10
Datum der Überarbeitung: 2022-02-08

Überarbeitungsnummer: 0001 BIG-Nummer: 67260 6 / 10



Schlussfolgerung

Enthält keine bioakkumulierbare Komponente(n)

12.4. Mobilität im Boden

Keine (experimentellen) Daten zur Mobilität der Komponente(n) vorhanden

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Anorganische Stoffe unterliegen nicht den PBT- und vPvB-Kriterien in Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Kein Hinweis auf endokrinschädliche Eigenschaften

12.7. Andere schädliche Wirkungen

SACHTOKLAR®

Treibhausgase

Keiner der bekannten Komponenten ist in der Liste der fluorierten Treibhausgase (Verordnung (EU) Nr. 517/2014) enthalten.

Ozonabbaupotential (ODP)

Nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft (Verordnung (EG) Nr. 1005/2009)

Grundwasser

Grundwassergefährdend

Wasserökotoxizität pH

pH-Verschiebung

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, werden die Expositionsszenarien in den Anhang aufgenommen. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen, welche ihren identifizierten Verwendungen entsprechen.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

13.1.1 Abfallvorschriften

Europäische Union

Gefährlicher Abfall nach Richtlinie 2008/98/EG, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 und Verordnung (EU) Nr. 2017/997. Der Abfallcode soll vom Verwender zugeteilt werden, vorzugsweise nach Rücksprache mit den betreffenden (Umwelt)behörden.

13.1.2 Entsorgungshinweise

Abfall entsorgen unter Beachtung der örtlichen und/oder nationalen Vorschriften. Gefährlicher Abfall soll nicht mit anderem Abfall vermischt werden. Unterschiedliche Arten von gefährlichem Abfall sollen nicht vermischt werden, wenn dies eine Verschmutzung nach sich ziehen kann oder zu Problemen bei der Weiterverarbeitung des Abfalls führen kann. Gefährlicher Abfall muss verantwortungsvoll gehandhabt werden. Alle Einrichtungen, die gefährlichen Abfall lagern, transportieren oder handhaben, müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Gefahr einer Verschmutzung oder Schädigung von Menschen oder Tieren zu vermeiden. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt ableiten. An genehmigte Sondermüllsammelstelle abgeben.

13.1.3 Verpackung

Europäische Union

Abfallcode Behälter (Richtlinie 2008/98/EG).

15 01 10* (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind).

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Straße (ADR)

3264
Ätzender saurer anorganischer flüssiger Stoff, n.a.g.
(Aluminiumchloridhydroxidsulfat)
80
8
C1
III
8
nein
274
Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für
flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg.
(Bruttomasse)
(E)

Eisenbahn (RID)

14. <u>1</u>	14.1. UN-Nummer				
	JN-Nummer	3264			

Überarbeitungsgrund: 15.1 Datum der Erstellung: 2021-11-10
Datum der Überarbeitung: 2022-02-08

Überarbeitungsnummer: 0001 BIG-Nummer: 67260 7 / 10



14.	2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
	Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Ätzender saurer anorganischer flüssiger Stoff, n.a.g.
		(Aluminiumchloridhydroxidsulfat)
14.	3. Transportgefahrenklassen	•
	Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	80
	Klasse	8
	Klassifizierungscode	C1
14.	4. Verpackungsgruppe	
	Verpackungsgruppe	III
	Gefahrzettel	8
1/	5. Umweltgefahren	
	*	
	Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein
14.	6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	
	Sondervorschriften	274
	Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für
		flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg.
		(Bruttomasse)
		1(
nne	nwasserstraßen (ADN)	
	1. UN-Nummer	2264
	UN-Nummer	3264
	2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
	Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	ätzender saurer anorganischer flüssiger Stoff, n.a.g.
		(Aluminiumchloridhydroxidsulfat)
14	3. Transportgefahrenklassen	<u>'</u>
17.	Klasse	0
		8
	Klassifizierungscode	C1
14.	4. Verpackungsgruppe	
	Verpackungsgruppe	III
	Gefahrzettel	8
1 1		
	5. Umweltgefahren	
	Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein
14.	6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	
	Sondervorschriften	
	Sondervorschriften	274
		= · ·
	Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für
		Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg.
		Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für
- (I	Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg.
e (I		Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg.
-	Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg.
14.	Begrenzte Mengen MDG/IMSBC)	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg.
14.	Begrenzte Mengen MDG/IMSBC) 1. UN-Nummer UN-Nummer	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse)
14. 14.	Begrenzte Mengen MDG/IMSBC) 1. UN-Nummer UN-Nummer 2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse)
14. 14.	Begrenzte Mengen MDG/IMSBC) 1. UN-Nummer UN-Nummer	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse) 3264 corrosive liquid, acidic, inorganic, n.o.s. (aluminumchloride
14. 14.	Begrenzte Mengen MDG/IMSBC) 1. UN-Nummer UN-Nummer 2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse)
14. 14.	Begrenzte Mengen MDG/IMSBC) 1. UN-Nummer UN-Nummer 2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse) 3264 corrosive liquid, acidic, inorganic, n.o.s. (aluminumchloride
14. 14.	Begrenzte Mengen MDG/IMSBC) 1. UN-Nummer UN-Nummer 2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse) 3264 corrosive liquid, acidic, inorganic, n.o.s. (aluminumchloride
14. 14.	Begrenzte Mengen MDG/IMSBC) 1. UN-Nummer UN-Nummer 2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 3. Transportgefahrenklassen Klasse	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse) 3264 corrosive liquid, acidic, inorganic, n.o.s. (aluminumchloride hydroxide sulfate)
14. 14. 14.	Begrenzte Mengen MDG/IMSBC) 1. UN-Nummer UN-Nummer 2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 3. Transportgefahrenklassen Klasse 4. Verpackungsgruppe	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse) 3264 corrosive liquid, acidic, inorganic, n.o.s. (aluminumchloride hydroxide sulfate)
14. 14. 14.	Begrenzte Mengen MDG/IMSBC) 1. UN-Nummer UN-Nummer 2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 3. Transportgefahrenklassen Klasse 4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse) 3264 corrosive liquid, acidic, inorganic, n.o.s. (aluminumchloride hydroxide sulfate)
14. 14. 14.	Begrenzte Mengen MDG/IMSBC) 1. UN-Nummer UN-Nummer 2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 3. Transportgefahrenklassen Klasse 4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse) 3264 corrosive liquid, acidic, inorganic, n.o.s. (aluminumchloride hydroxide sulfate)
14. 14. 14.	Begrenzte Mengen MDG/IMSBC) 1. UN-Nummer UN-Nummer 2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 3. Transportgefahrenklassen Klasse 4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse) 3264 corrosive liquid, acidic, inorganic, n.o.s. (aluminumchloride hydroxide sulfate)
14. 14. 14.	Begrenzte Mengen MDG/IMSBC) 1. UN-Nummer UN-Nummer 2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 3. Transportgefahrenklassen Klasse 4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse) 3264 corrosive liquid, acidic, inorganic, n.o.s. (aluminumchloride hydroxide sulfate)
14. 14. 14.	Begrenzte Mengen MDG/IMSBC) 1. UN-Nummer UN-Nummer 2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 3. Transportgefahrenklassen Klasse 4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 5. Umweltgefahren Marine pollutant	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse) 3264 corrosive liquid, acidic, inorganic, n.o.s. (aluminumchloride hydroxide sulfate) 8
14. 14. 14.	MDG/IMSBC) 1. UN-Nummer UN-Nummer 2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 3. Transportgefahrenklassen Klasse 4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 5. Umweltgefahren Marine pollutant Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse) 3264 corrosive liquid, acidic, inorganic, n.o.s. (aluminumchloride hydroxide sulfate)
14. 14. 14.	MDG/IMSBC) 1. UN-Nummer UN-Nummer 2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 3. Transportgefahrenklassen Klasse 4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 5. Umweltgefahren Marine pollutant Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse) 3264 corrosive liquid, acidic, inorganic, n.o.s. (aluminumchloride hydroxide sulfate) 8 III 8
14. 14. 14.	MDG/IMSBC) 1. UN-Nummer UN-Nummer 2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 3. Transportgefahrenklassen Klasse 4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 5. Umweltgefahren Marine pollutant Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse) 3264 corrosive liquid, acidic, inorganic, n.o.s. (aluminumchloride hydroxide sulfate) 8
14. 14. 14.	MDG/IMSBC) 1. UN-Nummer UN-Nummer 2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 3. Transportgefahrenklassen Klasse 4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 5. Umweltgefahren Marine pollutant Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse) 3264 corrosive liquid, acidic, inorganic, n.o.s. (aluminumchloride hydroxide sulfate) 8 III 8
14. 14. 14.	MDG/IMSBC) 1. UN-Nummer UN-Nummer 2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 3. Transportgefahrenklassen Klasse 4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 5. Umweltgefahren Marine pollutant Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse) 3264 corrosive liquid, acidic, inorganic, n.o.s. (aluminumchloride hydroxide sulfate) 8 III 8 - nein 223 274
14. 14. 14.	MDG/IMSBC) 1. UN-Nummer UN-Nummer 2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 3. Transportgefahrenklassen Klasse 4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 5. Umweltgefahren Marine pollutant Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse) 3264 corrosive liquid, acidic, inorganic, n.o.s. (aluminumchloride hydroxide sulfate) 8 III 8
14. 14. 14.	MDG/IMSBC) 1. UN-Nummer UN-Nummer 2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 3. Transportgefahrenklassen Klasse 4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 5. Umweltgefahren Marine pollutant Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse) 3264 corrosive liquid, acidic, inorganic, n.o.s. (aluminumchloride hydroxide sulfate) 8 III 8
14. 14. 14. 14.	Begrenzte Mengen MDG/IMSBC) 1. UN-Nummer UN-Nummer 2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 3. Transportgefahrenklassen Klasse 4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 5. Umweltgefahren Marine pollutant Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse) 3264 corrosive liquid, acidic, inorganic, n.o.s. (aluminumchloride hydroxide sulfate) 8 III 8
14. 14. 14. 14.	MDG/IMSBC) 1. UN-Nummer UN-Nummer 2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 3. Transportgefahrenklassen Klasse 4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 5. Umweltgefahren Marine pollutant Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse) 3264 corrosive liquid, acidic, inorganic, n.o.s. (aluminumchloride hydroxide sulfate) 8 III 8
14. 14. 14. 14.	Begrenzte Mengen MDG/IMSBC) 1. UN-Nummer UN-Nummer 2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 3. Transportgefahrenklassen Klasse 4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 5. Umweltgefahren Marine pollutant Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse) 3264 corrosive liquid, acidic, inorganic, n.o.s. (aluminumchloride hydroxide sulfate) 8 III 8
14. 14. 14. 14.	MDG/IMSBC) 1. UN-Nummer UN-Nummer 2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 3. Transportgefahrenklassen Klasse 4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 5. Umweltgefahren Marine pollutant Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Sondervorschriften Begrenzte Mengen 7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumente Anhang II von MARPOL 73/78	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse) 3264 corrosive liquid, acidic, inorganic, n.o.s. (aluminumchloride hydroxide sulfate) 8 III 8 - nein 223 274 Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse)
14. 14. 14. 14.	MDG/IMSBC) 1. UN-Nummer UN-Nummer 2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 3. Transportgefahrenklassen Klasse 4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 5. Umweltgefahren Marine pollutant Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Begrenzte Mengen 7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumente	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse) 3264 corrosive liquid, acidic, inorganic, n.o.s. (aluminumchloride hydroxide sulfate) 8 III 8 - nein 223 274 Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse)
14. 14. 14. 14. 14. 14.	MDG/IMSBC) 1. UN-Nummer UN-Nummer 2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 3. Transportgefahrenklassen Klasse 4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 5. Umweltgefahren Marine pollutant Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Sondervorschriften Begrenzte Mengen 7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumente Anhang II von MARPOL 73/78 ICAO-TI/IATA-DGR)	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse) 3264 corrosive liquid, acidic, inorganic, n.o.s. (aluminumchloride hydroxide sulfate) 8 III 8 - nein 223 274 Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse)
14. 14. 14. 14. 14. 14.	MDG/IMSBC) 1. UN-Nummer UN-Nummer 2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 3. Transportgefahrenklassen Klasse 4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 5. Umweltgefahren Marine pollutant Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Sondervorschriften Begrenzte Mengen 7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumente Anhang II von MARPOL 73/78 ICAO-TI/IATA-DGR) 1. UN-Nummer	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse) 3264 corrosive liquid, acidic, inorganic, n.o.s. (aluminumchloride hydroxide sulfate) 8 III 8
14. 14. 14. 14. 14. 14.	MDG/IMSBC) 1. UN-Nummer UN-Nummer 2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 3. Transportgefahrenklassen Klasse 4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 5. Umweltgefahren Marine pollutant Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Sondervorschriften Begrenzte Mengen 7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumente Anhang II von MARPOL 73/78 ICAO-TI/IATA-DGR) 1. UN-Nummer	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse) 3264 corrosive liquid, acidic, inorganic, n.o.s. (aluminumchloride hydroxide sulfate) 8 III 8 - nein 223 274 Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse)
14. 14. 14. 14. 14. 14.	MDG/IMSBC) 1. UN-Nummer UN-Nummer 2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 3. Transportgefahrenklassen Klasse 4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 5. Umweltgefahren Marine pollutant Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Begrenzte Mengen 7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumente Anhang II von MARPOL 73/78 ICAO-TI/IATA-DGR) 1. UN-Nummer UN-Nummer UN-Nummer	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse) 3264 corrosive liquid, acidic, inorganic, n.o.s. (aluminumchloride hydroxide sulfate) 8 III 8
14. 14. 14. 14. 14. 14.	MDG/IMSBC) 1. UN-Nummer UN-Nummer 2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 3. Transportgefahrenklassen Klasse 4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 5. Umweltgefahren Marine pollutant Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Sondervorschriften Begrenzte Mengen 7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumente Anhang II von MARPOL 73/78 ICAO-TI/IATA-DGR) 1. UN-Nummer	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse) 3264 corrosive liquid, acidic, inorganic, n.o.s. (aluminumchloride hydroxide sulfate) 8 III 8
14. 14. 14. 14. 14. 14.	MDG/IMSBC) 1. UN-Nummer UN-Nummer 2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 3. Transportgefahrenklassen Klasse 4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 5. Umweltgefahren Marine pollutant Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Begrenzte Mengen 7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumente Anhang II von MARPOL 73/78 ICAO-TI/IATA-DGR) 1. UN-Nummer UN-Nummer UN-Nummer	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse) 3264 corrosive liquid, acidic, inorganic, n.o.s. (aluminumchloride hydroxide sulfate) 8 III 8
14. 14. 14. 14. 14. 14. 14.	MDG/IMSBC) 1. UN-Nummer UN-Nummer 2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 3. Transportgefahrenklassen Klasse 4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 5. Umweltgefahren Marine pollutant Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Begrenzte Mengen 7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumente Anhang II von MARPOL 73/78 ICAO-TI/IATA-DGR) 1. UN-Nummer UN-Nummer 2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse) 3264 corrosive liquid, acidic, inorganic, n.o.s. (aluminumchloride hydroxide sulfate) 8 III 8
14. 14. 14. 14. 14. 14. 14.	MDG/IMSBC) 1. UN-Nummer UN-Nummer 2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 3. Transportgefahrenklassen Klasse 4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 5. Umweltgefahren Marine pollutant Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Begrenzte Mengen 7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumente Anhang II von MARPOL 73/78 ICAO-TI/IATA-DGR) 1. UN-Nummer UN-Nummer 2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse) 3264 corrosive liquid, acidic, inorganic, n.o.s. (aluminumchloride hydroxide sulfate) 8 III 8
14. 14. 14. 14. 14. 14. 14. 14.	MDG/IMSBC) 1. UN-Nummer UN-Nummer UN-Nummer 2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 3. Transportgefahrenklassen Klasse 4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 5. Umweltgefahren Marine pollutant Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Begrenzte Mengen 7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumente Anhang II von MARPOL 73/78 ICAO-TI/IATA-DGR) 1. UN-Nummer UN-Nummer UN-Nummer 2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 3. Transportgefahrenklassen Klasse	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse) 3264 corrosive liquid, acidic, inorganic, n.o.s. (aluminumchloride hydroxide sulfate) 8 III 8
14. 14. 14. 14. 14. 14. 14. 14.	MDG/IMSBC) 1. UN-Nummer UN-Nummer 2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 3. Transportgefahrenklassen Klasse 4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 5. Umweltgefahren Marine pollutant Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Begrenzte Mengen 7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumente Anhang II von MARPOL 73/78 ICAO-TI/IATA-DGR) 1. UN-Nummer UN-Nummer 2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse) 3264 corrosive liquid, acidic, inorganic, n.o.s. (aluminumchloride hydroxide sulfate) 8 III 8
14. 14. 14. 14. 14. 14. 14. 14.	MDG/IMSBC) 1. UN-Nummer UN-Nummer UN-Nummer 2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 3. Transportgefahrenklassen Klasse 4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 5. Umweltgefahren Marine pollutant Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Begrenzte Mengen 7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumente Anhang II von MARPOL 73/78 ICAO-TI/IATA-DGR) 1. UN-Nummer UN-Nummer UN-Nummer 2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 3. Transportgefahrenklassen Klasse	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse) 3264 corrosive liquid, acidic, inorganic, n.o.s. (aluminumchloride hydroxide sulfate) 8 III 8
14. 14. 14. 14. 14. 14. 14. 14.	MDG/IMSBC) 1. UN-Nummer UN-Nummer UN-Nummer 2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 3. Transportgefahrenklassen Klasse 4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 5. Umweltgefahren Marine pollutant Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Begrenzte Mengen 7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumente Anhang II von MARPOL 73/78 ICAO-TI/IATA-DGR) 1. UN-Nummer UN-Nummer UN-Nummer 2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 3. Transportgefahrenklassen Klasse 4. Verpackungsgruppe	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomasse) 3264 corrosive liquid, acidic, inorganic, n.o.s. (aluminumchloride hydroxide sulfate) 8 III 8

Überarbeitungsgrund: 15.1

Datum der Erstellung: 2021-11-10 Datum der Überarbeitung: 2022-02-08

Überarbeitungsnummer: 0001 BIG-Nummer: 67260 8 / 10



14.	14.5. Umweltgefahren			
	Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein		
14.	14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender			
	Sondervorschriften	A3		
	Sondervorschriften	A803		
P	Passagier- und Fracht-Flugzeug			
	Begrenzte Mengen: höchstzulässige Gesamtmenge je Verpackung	1 L		

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Europäische Gesetzgebung:

FOV-Gehalt Richtlinie 2010/75/EU

FOV-Gehalt	Bemerkung	
	Nicht anwendbar (anorganisch)	

Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III)

Unterliegt nicht der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III)

Europäische Trinkwassernormen (98/83/EG und 2020/2184)

SACHTOKLAR®

Parameter	Parameterwert	Anmerkung	Referenz
Aluminium	200 μg/l		Aufführung in Anhang I Teile C der Richtlinie (EU) 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch.
Chlorid	250 mg/l		Aufführung in Anhang I Teile C der Richtlinie (EU) 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch.
Sulfat	250 mg/l		Aufführung in Anhang I Teile C der Richtlinie (EU) 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch.

REACH Anhang XVII - Restriktion

Unterliegt den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006: Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse.

Referenz Gesetzestext

Siehe Spalte 1: 3.

Nationale Gesetzgebung Die Niederlande

SACHTOKLAR®

_		
	Waterbezwaarlijkheid	B (4); Algemene Beoordelingsmethodiek (ABM)
<u>A</u>	luminiumchloridhydroxidsulfat	
	SZW - Lijst van voor de voortplanting giftige stoffen (ontwikkeling)	aluminiumverbindingen, oplosbaar; Opgenomen in SZW-lijst van voor de voortplanting giftige stoffen (ontwikkeling); 1B
	SZW - Lijst van voor de voortplanting giftige stoffen (borstvoeding)	aluminiumverbindingen, oplosbaar; Opgenomen in SZW-lijst van voor de voortplanting giftige stoffen (borstvoeding)

Nationale Gesetzgebung Deutschland

SACHTOKLAR®

Lagerklasse (TRGS510)	12: Nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind
WGK	1; Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) - 18. April 2017
Aluminiumchloridhydroxidsulfat	
TA-Luft	5.2.1

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung für das Gemisch durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut aller unter Abschnitt 3 aufgeführten H- und EUH-Sätze:

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

(*) SELBSTEINSTUFUNG VON BIG
ADI Acceptable daily intake
AOEL Acceptable operator exposure level

ATE Acute Toxicity Estimate

CLP (EU-GHS) Classification, labelling and packaging (Globally Harmonised System in Europa)

DMEL Derived Minimal Effect Level
DNEL Derived No Effect Level
EC50 Effect Concentration 50 %

ErC50 EC50 in terms of reduction of growth rate

LC50 Lethal Concentration 50 %

Überarbeitungsgrund: 15.1 Datum der Erstellung: 2021-11-10
Datum der Überarbeitung: 2022-02-08

Überarbeitungsnummer: 0001 BIG-Nummer: 67260 9 / 10



LD50 Lethal Dose 50 %

NOAEL No Observed Adverse Effect Level NOEC No Observed Effect Concentration

OECD Organisation for Economic Co-operation and Development

PBT Persistent, Bioakkumulierbar & Toxisch
PNEC Predicted No Effect Concentration
STP Sludge Treatment Process
vPvB very Persistent & very Bioaccumulative

Alle in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen basieren auf den von BIG gelieferten Daten und Mustern. Die Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen und entsprechen dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Erstellung des Sicherheitsdatenblattes. Das Sicherheitsdatenblatt vermittelt lediglich Anleitungen, wie man die unter Punkt 1 aufgeführten Stoffe/Zubereitungen/Gemische sicher handhabt, verwendet, verbraucht, lagert, transportiert und entsorgt. Zu gegebener Zeit werden neue Sicherheitsdatenblätter erstellt, von denen ausschließlich die jeweils aktuellste Fassung verwendet werden darf. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig im Sicherheitsdatenblatt angegeben, gelten die in ihm angegebenen Informationen nicht für die Stoffe/Zubereitungen/Gemische in einer reineren Form, als Mischung mit anderen Stoffen oder in anderer Verarbeitung. Das Sicherheitsdatenblatt spezifiziert nicht die Qualität der betreffenden Stoffe/Zubereitungen/Gemische. Die Einhaltung der im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Anweisungen entbindet den Verbraucher nicht von seiner Pflicht, alle Maßnahmen zu treffen, die der gesunde Menschenverstand sowie die Vorschriften und Empfehlungen diesbezüglich nahelegen oder die auf der Grundlage der konkreten Verwendungsbedingungen notwendig und/oder nützlich sind. BIG garantiert weder die Richtigkeit noch die Vollständigkeit der hier enthaltenen Informationen und kann nicht für etwaige Änderungen durch Dritte haftbar gemacht werden. Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt ist ausschließlich für die Verwendung in der Europäischen Union, der Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein bestimmt. Jede Verwendung außerhalb des Geltungsbereiches erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes unterliegt den in Ihrer BIG-Lizenzvereinbarung enthaltenen Lizenz- und Haftungsbeschränkungsbestimmungen oder – wenn diese nicht anzuwenden sind – den allgemeinen Bestimmungen von BIG. Alle mit diesem Sicherheitsdatenblatt verbundenen geistigen Eigentumsrechte sind Eigentum von BIG; die Verteilungs- und Reproduktionsrechte sind eingeschränkt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der genannten Vereinbarung bzw. den Bestimmungen.

Überarbeitungsgrund: 15.1 Datum der Erstellung: 2021-11-10
Datum der Überarbeitung: 2022-02-08

 $\ddot{\text{U}} \text{berarbeitungsnummer: } 67260 \qquad \qquad 10 \text{ / } 10 \\$



DISTRIBUTOR COMPANY INFORMATION				
name	BRENNTAG N.V.	BRENNTAG Nederland B.V.	BRENNTAG SOUTH AFRICA (PTY) LTD	
address	Nijverheidslaan 38 8540 Deerlijk	Donker Duyvisweg 44 3316 BM Dordrecht	11 Mansell Road Killarney Gardens, 7441	
country	Belgium	The Netherlands	South Africa	
phone number	+32 (0)56 77 69 44	+31 (0)78 65 44 944	+27 (0)21 0201800	
website	www.brenntag.be	www.brenntag.nl	www.brenntag.co.za	
e-mail	info@brenntag.be	info@brenntag.nl	info@brenntag.co.za	
activities	Distribution and export of chemicals and ingredients			
VAT number	BE0405317567	NL001375945B01	4740102209	
emergency number(24/365)	+32 (0)56 77 69 44	+31 (0)78 6544 944	+27 (0)21 0201800	
management systems: certifications	ISO 9001, ISO 14001, ISO 22000, FSSC 22000, GMP+ Feed, ESAD	ISO 9001, ISO 14001, ISO 22000, FSSC 22000, OHSAS 18001, GMP+ Feed, ESAD, AEO	ISO 9001, FSSC 22000	



